

Teilnahmebedingungen

der Stadt Königswinter für die Standplatzvergabe und die Standplatznutzung bei Kirmesveranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Königswinter veranstaltet anlässlich traditioneller Kirchweihfeste (Kirmessen) in den Stadtteilen, Altstadt, Niederdollendorf, Oberdollendorf, Heisterbacherrott, Oberpleis, Eudenbach und Ittenbach Märkte im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung in Form von Jahrmärkten.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen ist jedermann zur Teilnahme an den Kirmessen als Beschicker berechtigt.

2. Gegenstände, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze

- 2.1 Gegenstände, Zeit, Öffnungszeiten und Plätze der Kirmessen werden von der Stadt Königswinter festgesetzt.
- 2.2 Aus wichtigem Grund und in dringlichen Fällen können vorübergehend Abweichungen von Nr. 2.1 vorgenommen und in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Soweit die vorzeitige Beendigung der Kirmes auf Veranlassung der Stadt Königswinter erfolgt, wird das Standgeld anteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus entgangenem Gewinn, können nicht geltend gemacht werden.

3. Aufsicht

- 3.1 Die Aufsicht über die Kirmesveranstaltung obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde, die auch eine dritte Person mit der Durchführung der örtlichen Marktaufsicht beauftragen kann.
- 3.2 Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der mit der örtlichen Aufsicht beauftragten und mit entsprechendem Dienstausweis versehenen Person ist Folge zu leisten.
- 3.3 Der örtlichen Ordnungsbehörde oder der mit der örtlichen Aufsicht über die Kirmesveranstaltung beauftragten Person ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen ihnen gegenüber auszuweisen.

4. Standplätze, Standplatzzulassung

- 4.1 Auf der Kirmes dürfen Waren und Dienstleistungen sowie Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft oder dargeboten werden. Dies gilt nicht für zugelassene ambulante Verkäufe. Die Überlassung des Standplatzes und die Benutzung des Veranstaltungsortes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- 4.2 Die Standplätze werden den Schaustellern von der Ordnungsbehörde bzw. einer mit der Aufsicht über die Kirmes beauftragten Person auf entsprechenden Antrag hin nach den marktüblichen Erfordernissen zugewiesen. Ein Anspruch auf die Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Platzgröße besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, auf der zugewiesenen Fläche Geräte- und/oder Wohnwagen abstellen zu dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsicht. Im Interesse des Marktverkehrs kann die Stadt Königswinter den Tausch von Standplätzen ohne Anspruch auf Entschädigung anordnen.

- 4.3 Der Standplatz wird nur für die Dauer der jeweiligen Kirmes zugewiesen. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Beschickern zugewiesen werden. Eine Erstattung anteiliger Standgelder erfolgt nicht.
- 4.4 Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Schaustellern die Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Außerdem darf der Standplatz nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für das zugelassene Geschäft bzw. den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
- 4.5 Die Ausübung jeder gewerblichen oder gewerbeähnlichen Tätigkeit bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Ordnungsverwaltung - Marktwesen - für jede Kirmes gesondert zu beantragen. Sie wird durch schriftliche Zusage erteilt. Mit dem Zugang der Zulassung kommt zwischen den Beteiligten ein privatrechtlicher Vertrag zustande, zu dem diese Teilnahmebedingungen als vereinbart gelten.
- 4.6 Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Ordnungsverwaltung. Bei der Erteilung der Zusage werden die Belange des Marktzweckes, der Tradition, Vielfalt und Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Angebotsumfangs angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, sofern sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß Nr. 5.2 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.
- 4.7 Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- 4.8 Die Zulassung ist an die Person gebunden, für die sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

5. Beendigung der Zulassung

- 5.1 Die Platzzulassung kann von der Ordnungsverwaltung zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
 - die Zusage durch arglistige Täuschung (falsche bzw. unvollständige Angaben) erwirkt wurde,
 - nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht angenommen wurde,
 - der Inhaber der Zulassung trotz Abmahnung gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die aufgrund dieser Teilnahmebedingungen ergangenen Anordnungen oder Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf der Kirmesveranstaltung gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beschäftigten oder Beauftragten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - der Inhaber der Zulassung die geforderte Zahlung der Standplatzgebühr trotz Mahnung nicht geleistet oder die zwangsweise Beitreibung von Entgelten verursacht hat,
 - der zugewiesene Platz nicht bis zum Beginn der Kirmesveranstaltung belegt ist,
 - die zugewiesene Fläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

5.2 Die Zulassung erlischt

- mit Ablauf der Veranstaltung, für die sie erteilt wurde,
- wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine natürliche Person handelt, stirbt, er aus dem Gewerbebetrieb ausscheidet oder der Gewerbebetrieb seine Rechtsform ändert,
- wenn der Inhaber der Zulassung, sofern es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, sich die Rechtsform oder die personelle Zusammensetzung ändert,
- wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt Königswinter den Gegenstand seines Geschäfts oder seinen Warenkreis ändert.

6. Juristische Personen und Personenvereinigungen

Juristische Personen und Personenvereinigungen haben nach der Antragstellung auf Verlangen Nachweise über die Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes oder eines anderen Leitungsgremiums vorzulegen. Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Versagungs- und Widerrufsgründe nur bei einem Mitglied bzw. sonstigen Beteiligten vorliegen.

7. Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden, wenn insbesondere

- der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde oder
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Entsprechendes gilt, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt auch nicht, wer die Zulassung durch unzulässige Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die er Dienstkräften der Stadt Königswinter oder der mit der Aufsicht über die Kirmesveranstaltung beauftragten Personen gewährt oder angeboten hat, beeinflusst hat oder beeinflussen wollte.

8. Ausschluss

- 8.1 Wer schuldhaft in erheblicher Weise oder wiederholt gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die Anweisungen der Aufsicht oder der mit der Aufsicht über die Kirmes beauftragten Person verstößt, kann für die laufende oder die folgende Kirmes vom Betreten des Veranstaltungsortes ausgeschlossen werden.
- 8.2 Vom Betreten ausgeschlossene Personen dürfen den Veranstaltungsort auch nicht betreten, um geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen.
- 8.3 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aufsteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. (§70 III)

9. Betriebseinrichtungen

- 9.1 Als Betriebseinrichtungen sind auf den Marktflächen nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schießbuden, Schankzelte und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- 9.2 Die Betriebseinrichtungen müssen standfest sein, sie dürfen die Marktflächen nicht beschädigen und weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

10. Gebrauchsabnahme

- 10.1 Fahrgeschäfte, Schankzelte und alle sonstigen genehmigungs- bzw. abnahmepflichtigen Betriebseinrichtungen werden vor Beginn der Kirmesveranstaltung behördlich überprüft bzw. abgenommen.
- 10.2 Die Betriebseinrichtungen müssen am Tag des Beginns der Kirmes bis 10.00 Uhr zur behördlichen Abnahme fertig gestellt sein.
- 10.3 Die Beschicker oder deren Vertreter oder Beauftragte der Kirmes haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu an diesem Tage zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr bereitzuhalten.
- 10.4 Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.
- 10.5 Die erforderlichen Bauunterlagen (Baubuch) sind stets bereitzuhalten und auf Verlangen den mit der Abnahme beauftragten Bediensteten vorzulegen.

11. Auf- und Abbau

- 11.1 Aus Gründen des Lärmschutzes besteht ein grundsätzliches Auf- und Abbauverbot während der nach § 9 Abs. 1 LImSchG geschützten Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- 11.2 Mit dem Aufbau der Betriebseinrichtung ist erst nach der Platzzuweisung zu beginnen. In Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Aufsicht bereits vorher damit begonnen werden.
- 11.3 Fahrgeschäfte, Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Aufsicht auf- und abgebaut werden.
- 11.4 Jeder Beschicker hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Standplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassenen Maße des Geschäftes auf- und abzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 11.5 Zur Sicherung der ungehinderten Zufahrt von Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie von Fahrzeugen der Straßenreinigung, der Post, der Lieferanten und der Anlieger sind die vorgegebenen Gänge und Durchfahrten mit 3 m freizuhalten. Für Personen- und Sachschäden, die infolge der Nichtbeachtung dieses Gebotes entstehen, haftet der Verursacher.
- 11.6 Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Standplätze nur für den Auf- und Abbau gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen den Marktbereich nur innerhalb der von der Aufsicht festgesetzten Zeiten befahren. Darüber hin-

aus kann die Aufsicht im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen.

- 11.7 Jeder Inhaber des Standplatzes haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch die Auf- und Abbauarbeiten und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten verursacht werden. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl-, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.
- 11.8 Jeder Standplatzinhaber hat den Bereich um seinen Standplatz sauber zu halten. Eine Reinigung durch die Stadt Königswinter erfolgt nur nach der Veranstaltung. Der entstandene Restmüll wird an einer zentralen Stelle in Säcken gesammelt, um ihn der Entsorgung zuzuführen. Der Abholplatz wird zur Kirmes bekannt gegeben. Für die Müllentsorgung werden anteilige Kosten im Vertrag ausgewiesen, die zusammen mit der Standplatzgebühr zu entrichten sind. Schmutzwasser darf nur in das Schmutzwasserkanalnetz der Stadt Königswinter eingeleitet werden.
- 11.9 Bei einer durch die Stadt Königswinter festgelegten Trinkwasserentnahmestelle ist diese in der bekannten Art und Weise zu nutzen. Die Berechnung erfolgt mit der Standplatzzusage. Die anteiligen Pauschale (Ausschankbetriebe 25,00 €, Imbissbetriebe 15,00 €, Süßwarenbetriebe 10,00 €, Wohnwagen 10,00 € und für Reinigungsarbeiten an den Geschäften 5,00 €) ist im Bescheid ausgewiesen.
- 11.10 Bei einem durch die Stadt Königswinter bereitgestellten Toilettenwagen müssen sich alle Ausschank-, Imbissbetriebe, Süß- und Eiswagen anteilig beteiligen. Die Kosten sind im Vertrag aufgeführt und sind zusammen mit den Standgeldern zu entrichten.
- 11.11 Der Abbau darf erst nach Beendigung der Kirmes erfolgen. Vorher dürfen Zugfahrzeuge und Packwagen nicht auf die Marktfläche gefahren werden. Ist ein Abbau nicht bis 22.00 Uhr möglich, ist der Abbau zum Schutz der Wohnanlieger abbrechen und am nächsten Tag ab 6.00 Uhr fortzusetzen. An Sonn- und Feiertagen darf kein Auf- und Abbau stattfinden.
- 11.12 Die Marktfläche ist unter Beachtung des Lärmschutzes innerhalb von 36 Stunden zu räumen, da anderenfalls Fahrzeuge oder Wagen auf Kosten des Beschickers von der Aufsicht bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten entfernt werden können. Die Aufsicht kann in begründeten Einzelfällen die Abbaufrist verlängern.
- 11.13 Nach Beendigung der Kirmesveranstaltung sind die Standplätze in einem sauberen Zustand der Stadt Königswinter zu übergeben. Nach fruchtloser Aufforderung erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.
- 11.14 Beschädigungen, die beim Auf- und Abbau entstehen, sind umgehend dem Platzmeister mitzuteilen.
- 11.15 Zurückgelassene Gegenstände werden in der Regel als Abfall behandelt.